

3107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 875 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Titel dieses Bundesverfassungsgesetzes hat zu lauten:

"Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Novelle 1986)"

2. Im Artikel I wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

"5. Artikel 55 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Der Hauptausschuß wählt einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen."

3. Im Artikel I erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung "Z 6"

4. Im Artikel I haben die Z 7 bis Z 12 zu lauten:

"7. Artikel 71 hat zu lauten:

"Artikel 71. Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 76)."

8. Artikel 73 hat zu lauten:

"Artikel 73.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 76)."

9. Artikel 122 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung."

-3-

10. Artikel 123a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen."

11. Artikel 126 d Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen."

12. Artikel 148 d hat zu lauten:

"Artikel 148 d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.""

5. Artikel II bis IV haben zu lauten:

"Artikel II

Die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes im Amte befindlichen Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes vor dem 1. Juli 1986 ist in seine Funktionsperiode gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG einzurechnen.

Artikel III

(1) Artikel I Z 5, 7 bis 12 sowie Artikel II dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit 1. Juli 1986 in Kraft. Änderungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates im Sinne dieser Bestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen, frühestens jedoch gleichzeitig mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit 1. Jänner 1987 in Kraft. Bundesgesetzliche Regelungen im Sinne dieser Bestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen, frühestens jedoch mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut."